

über dann zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause weiter eine Auskunft dahin zu Stande kommt, daß letzteres Jenem seine zwey Fünstel von Ebernburg, Eburspalt hingegen Diesem die Dörfer Helmsheim und Sprantal unter gewissen in den Grundgesetzen der Grafschaft Sponheim gegründeten Bedingungen überlässet. p. 298. 304.

(12) mit Frankreich. Das *Droit d'Aubaine*, oder Fremdlingsrecht wird (A. 1765.) in Frankreich in Ansehung der Badischen Unterthanen aufgehoben. p. 306.

(13) mit Thurn und Taxis, wegen Einrichtung des Postwesens in den Badischen Landen. p. 306.

(14) mit Pfalz-Zweybrücken werden wegen Theilung der hintern Grafschaft Sponheim mehrjährige Tractaten gepflogen, welche endlich im Jahr 1776. zu ihrem Ende gedeyhen.

B. Streit (noch fortwährender) mit dem Hochstift Speyer wegen der Lehnbarkeit einiger Dörfer in der Grafschaft Eberstein. p. 307.